

Breit aufstellen

Fonds-Brief direkt

Aktuelle Informationen zu geschlossenen Fonds und anderen Kapitalanlagen

Ausgabe: 6. November 2013 · www.roedl.de

Lesen Sie in dieser Ausgabe:

Aufsichtsrecht

- > Konkretisierende Verordnung zu Verhaltens- und Organisationsregeln nach dem KAGB

Rechtsprechung

- > Zustimmungspflicht der Anleger zu einem Sanierungskonzept der Fondsgesellschaft

Aufsichtsrecht

- > Konkretisierende Verordnung zu Verhaltens- und Organisationsregeln nach dem KAGB

Von **Philipp Marx**, Rödl & Partner Hamburg

Mit Inkrafttreten des Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB) am 22. Juli 2013 müssen nun erstmals auch Emissionshäuser geschlossener Fonds umfangreiche gesetzliche Verhaltens- und Organisationspflichten beachten. Die grundsätzlichen Anforderungen dazu werden in der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 231/2013 der Kommission vom 19. Dezember 2012 zur AIFM-Richtlinie („Level-2-Verordnung“) geregelt. Darüber hinaus hat die BaFin die konkretisierende „[Verordnung zur Konkretisierung der Verhaltensregeln und Organisationsregeln nach dem KAGB](#)“ (KAVerOV) veröffentlicht, die sich unter anderem an Kapitalverwaltungsgesellschaften von geschlossenen Publikums-AIF richtet. Die KAVerOV ersetzt die bislang geltende „[Investment- Verhaltens und Organisationsverordnung](#)“ (InvVerOV) und umfasst allgemeine Verhaltens- und Organisationsregeln, Regelungen zum Umgang mit Interessenkonflikten sowie Bestimmungen zum Risiko- und Liquiditätsmanagement, die Kapitalverwaltungsgesellschaften bei der Verwaltung von Publikums-AIF zusätzlich beachten müssen. Die KAVerOV präzisiert insoweit die im Interesse von

Privatanlegern gesteigerten Voraussetzungen an die Geschäftsorganisation einer Kapitalverwaltungsgesellschaft. Sie regelt im Einzelnen Folgendes:

Die KAVerOV verbietet ausdrücklich, die Anleger bei einer Gewinn- und Verlustbeteiligung am Investmentvermögen ungleich zu behandeln. Die Interessen einer Anlegergruppe dürfen nicht über die Interessen anderer Anleger gestellt werden. Nicht als ungleiche Behandlung sollen nach Ansicht der BaFin Treuhandgestaltungen gelten, soweit die wirtschaftliche Gleichstellung der Anleger untereinander gewährleistet ist.

Ferner muss die Kapitalverwaltungsgesellschaft den Anlegern auf ihrer Internetseite angemessene Informationen über die festgelegten schriftlichen Grundsätze der Auftragsdurchführung und die Strategien zur Ausübung von Stimmrechten zur Verfügung stellen.

Darüber hinaus muss für die Anleger ein kostenfreies Beschwerdemanagement eingerichtet werden, dass ein angemessenes und unverzügliches Beschwerdeverfahren ermöglicht. Es ist auf der Internetseite der Kapitalverwaltungsgesellschaft verständlich zu erläutern und die getroffenen Maßnahmen sind zu dokumentieren. Außerdem muss im Rahmen von Zeichnungs- und Rücknahmeaufträgen die Kapitalverwaltungsgesellschaft sicherstellen, dass die Informationen unverzüglich auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung gestellt werden, und zwar spätestens am ersten Geschäftstag nach der Auftragsausführung. Darüber hinaus sind Anleger zusätzlich über die Zahlungsweise, die Art des Auftrags, die Zahl der betroffenen Anteile, den Stückwert der Anteile, das Wertstellungsdatum und die in Rechnung gestellten Provisionen und Auslagen in Kenntnis zu setzen. Bei regelmäßiger Auftragsdurchführung für einen Anleger sind die vorgenannten Informationen mindestens alle sechs Monate zu übermitteln.

Schließlich muss die Kapitalverwaltungsgesellschaft vor dem Erwerb eines Vermögensgegenstandes, soweit es der Art des Vermögensgegenstandes angemessen ist, über die Auswirkungen des Erwerbs auf das Investmentvermögen zusätzliche Prognosen abgeben und Analysen durchführen.

Bei der Anwendbarkeit der KAVerOV sind die Übergangsvorschriften des KAGB zu berücksichtigen.

Rechtsprechung

> Zustimmungspflicht der Anleger zu einem Sanierungskonzept der Fondsgesellschaft

Von **Philipp Marx**, Rödl & Partner Hamburg

Das OLG Stuttgart hat mit Urteil vom 11. Juli 2013 (Az. 19 U 11/13) die Grundsatzrechtsprechung des Bundesgerichtshofes (BGH) bekräftigt, dass im Rahmen der Sanierung einer Publikums-Gesellschaft unter bestimmten Voraussetzungen eine Zustimmungspflicht seitens der Anleger zu einem Gesellschafterbeschluss besteht, der alternativ das Aufbringen neuen Kapitals oder für zahlungsunwillige Anleger das zwangsweise Ausscheiden aus der Gesellschaft vorsieht. Die Revision dieses Urteils wurde nicht zugelassen.

Dem Urteil lag folgender Sachverhalt zugrunde: Die Anleger beteiligten sich an einem geschlossenen Immobilienfonds in der Rechtsform einer GbR. Ein in der Gesellschafterversammlung vorgelegtes wirtschaftlich notwendiges Sanierungskonzept sah vor, dass sich die Anleger zukünftig an der Sanierung finanziell beteiligen oder alternativ gegen Zahlung eines Auseinandersetzungsfehlbetrages aus der Gesellschaft ausscheiden müssen. Durch Gesellschafterbeschluss wurde die Sanierungsbedürftigkeit und Sanierungsfähigkeit der Gesellschaft festgestellt und das Sanierungskonzept beschlossen. Mit der Klage machte der Immobilienfonds einen Auseinandersetzungsfehlbetrag gegenüber einem Anleger geltend.

Nach Ansicht des Gerichts wahrt der Gesellschafterbeschluss die Vorgaben des Grundsatzurteils des BGH vom 19. Oktober 2009 (siehe [Fonds-Brief direkt vom 21. Oktober 2009](#)). Danach ist ein von der erforderlichen Mehrheit gefasster Gesellschafterbeschluss, der den Ausschluss aus der Gesellschaft bei einer Nichtteilnahme an der Kapitalerhöhung vorsieht, rechtmäßig. Dies ergebe sich aus der gesellschaftsrechtlichen Treuepflicht. Anlegern, die mehrheitlich die Chance der Sa-

nierung ergreifen möchten, sei es nicht zuzumuten, den erhofften Sanierungserfolg mit den Anlegern teilen zu müssen, die nicht dazu beitragen wollen. Voraussetzung für die Zustimmungspflicht zu einem Gesellschafterbeschluss sei, dass der von den Anlegern infolge des zwangsweisen Ausscheidens aus der Gesellschaft zu zahlende Auseinandersetzungsfehlbetrag finanziell nicht höher ausfiele, als bei sofortiger Liquidation der Gesellschaft. Dazu sind die entsprechenden Beträge für den Fall der Liquidation einerseits und der Sanierung andererseits einander gegenüberzustellen.

Entgegen der Ansicht der Vorinstanz, komme es nicht darauf an, ob der Anleger nach seinem zwangsweisen Ausscheiden aus der Gesellschaft einer Nachhaftung ausgesetzt ist. Für die Annahme einer Zustimmungspflicht seien einzig die vorgenannten Grundsätze des BGH zu berücksichtigen. Dazu gehöre auch, dass die Anleger zum Zeitpunkt des Gesellschafterbeschlusses über eine maßgebliche und hinreichende Beurteilungsgrundlage über eine Zustimmungspflicht verfügen.

Zu beachten ist, dass der vorliegenden Entscheidung des OLG Stuttgart eine Beteiligung als Gesellschafter an einer GbR zugrunde lag. Ein vergleichbares Urteil des BGH zu einer Beteiligung an einer Kommanditgesellschaft ist bislang noch nicht ergangen.

Kontakt für weitere Informationen



Philipp Marx
Rechtsanwalt

Tel.: + 49 (40) 22 92 97 – 531
E-Mail: philipp.marx@roedl.de

Breit aufstellen

„Steuern, Finanzen, Recht – unsere Mandanten haben das Vertrauen zu uns, dass wir Ihre Angelegenheiten mit breit aufgestellten Kompetenzen verfolgen.“

Rödl & Partner

„Jeder Menschenturm beginnt mit einer breit aufgestellten Basis, damit die Castellers an der Spitze einen sicheren Stand haben.“

Castellers de Barcelona



„Jeder Einzelne zählt“ – bei den Castellers und bei uns.

Menschentürme symbolisieren in einzigartiger Weise die Unternehmenskultur von Rödl & Partner. Sie verkörpern unsere Philosophie von Zusammenhalt, Gleichgewicht, Mut und Mannschaftsgeist. Sie veranschaulichen das Wachstum aus eigener Kraft, das Rödl & Partner zu dem gemacht hat, was es heute ist.

„Força, Equilibri, Valor i Seny“ (Kraft, Balance, Mut und Verstand) ist der katalanische Wahlspruch aller Castellers und beschreibt deren Grundwerte sehr pointiert. Das gefällt uns und entspricht unserer Mentalität. Deshalb ist Rödl & Partner eine Kooperation mit Repräsentanten dieser langen Tradition der Menschentürme, den Castellers de Barcelona, im Mai 2011 eingegangen. Der Verein aus Barcelona verkörpert neben vielen anderen dieses immaterielle Kulturerbe.

Impressum Fonds-Brief direkt, 6. November 2013

Herausgeber: **Rödl Rechtsanwalts-Gesellschaft Steuerberatungsgesellschaft mbH**
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg
Tel.: + 49 (9 11) 91 93 - 1012 | www.roedl.de
fondsbrief-direkt@roedl.de

Verantwortlich für den Inhalt:
Martin Führlein
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg

Redaktion/Koordination:
Frank Dißmann
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg

Layout/Satz: **Petra Brecejl**
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt des Newsletters und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt des Newsletters nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.